

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

LE03/04

Der rote Faden:

- Wiederholung
- Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Rechtsfolgen
- Akteure des Arbeitsschutzes

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Verbotswidriges Handeln

SGB VII Begriff des Versicherungsfalles

§7 Abs 2

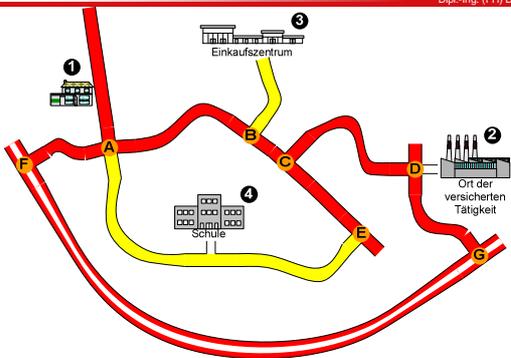
„Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus „



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Wegeunfall



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

LE03/04

- Der rote Faden:
- Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
- Akteure des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Rechtsfolgen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

Die Berufskrankheit (§9 SGB VII)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Berufskrankheiten sind Krankheiten,

- die in der **Berufskrankheiten-Verordnung** bezeichnet sind und
- die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.



z. B. **Lärmschwerhörigkeit**

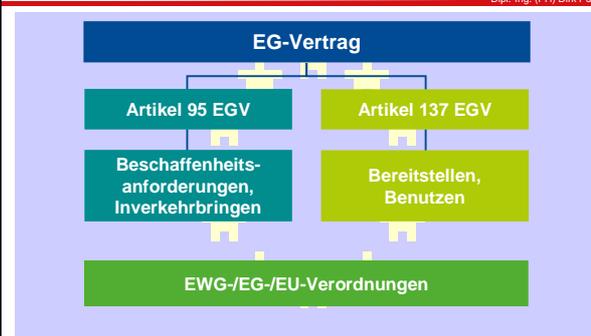
Merkmale:

- Es muss ein Körperschaden vorliegen
- Der Versicherte muss am Arbeitsplatz (über längere Zeit) einer eindeutig überdurchschnittlichen gesundheitlichen Gefährdung (äußere Einwirkung) ausgesetzt gewesen sein.
- Der Körperschaden muss durch diese schädigende Einwirkung wesentlich mit verursacht worden sein (Vollbeweis).

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 7

EG-/EU-Recht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 8

EU-Recht in Deutschland (bspw.)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Europäische Union	Deutschland
EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
PSA Richtlinie	PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Lastenhandhabungsrichtlinie	Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
...	...
Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG 2011)
...	...
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS-Verordnung	
Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Eco- Management and Audit Scheme III	
...	...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 9

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 10

ArbSchG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 11

ArbSchG §2 (2)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 12

Arbeitsschutzgesetz und VOen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- **Betriebssicherheitsverordnung**
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 13

Zusammenwirken (bspw.)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 14

TRBS

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

TRBS: Technische Regeln für Betriebssicherheit

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 15

Arbeitssicherheitsgesetz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 16

ASiG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 17

Sozialgesetzbuch VII

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 18

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

SGB VII §1

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Sommersemester 2013 19

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

SGB VII §15 (1)

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Sommersemester 2013 20

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Pyramide – UVT-Recht

The pyramid is divided into five horizontal layers from top to bottom:

- Gesetze** (Laws)
- Verordnungen** (Regulations)
- Technische Regeln (ASR, TRBS, TRGS, ...)** (Technical Rules)
- Techn. Normen** (Technical Norms)
- Informationsschriften (BGI / GUV-I)** (Information Sheets)

On the right side of the pyramid, there is a list of specific regulations:

- A BGV Ax / GUV-V Ax**
DGUV Vorschrift 2
Allgemeine Vorschriften/
Arbeitsschutzorganisation
(z.B. Grundsätze der Prävention)
- B BGV Bx / GUV-V Bx**
Einwirkungen
(z.B. Laserstrahlung)
- C BGV Cx / GUV-V Cx**
Betriebsart/ Tätigkeit
(z.B. Luftfahrt, Bauarbeiten)
- D BGV Dx / GUV-V Dx**
Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren
(z.B. Fahrzeuge, Strahlarbeiten)
- S GUV-V Sx**
Schulen, Kindertagesstätten

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Sommersemester 2013 21

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Sommersemester 2013 22

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB §618

BGB Titel 8, Dienstvertrag
§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Sommersemester 2013 23

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Weitere Rechtsvorschriften

- Chemikaliengesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Sommersemester 2013 24

Rechtsfolgen bei Verstößen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Arbeitsrecht → Kündigung, Abmahnung

Zivilrecht → Schadenersatz, Regress

Ordnungswidrigkeitenrecht → Geldbuße

Strafrecht → Geldstrafe, Freiheitsstrafe

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 25

Kündigung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 26

Zivilrechtliche Haftung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 27

Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung

zu verstoßen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 28

Bedingter Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt**, **dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung

verstößt.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 29

Fahrlässigkeit

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB §276

...

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

...

In der (Zivil-)Rechtsprechung wird differenziert: Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 30

Schadenersatz (Haftungsprivileg)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 SGB VII
Berufsgenossenschaft / Unfallkasse

100 % Beiträge
§ 152 SGB VII

§ 14 SGB VII
Beratung, Anordnung, Stilllegung, Bußgeld

§ 7 SGB VII
Leistungen bei
• Arbeitsunfällen
• Berufskrankheiten

§ 823 BGB
Verantwortung
Mitwirkungspflicht

Unternehmer
§ 136 SGB VII

BGB, ArbSchG
SGB VII

Versicherte
§ 2 ff. SGB VII

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 31

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 32

Strafvorschriften

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften

Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt
- oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 33

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

... z. B.:

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 34

Straftaten gegen das Leben

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 35

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

?

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 36

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Unternehmer

Beschäftigte

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 37

Garantenpflicht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Diese allgemeinen (eigenständigen) Pflichten hat **jeder Vorgesetzter** automatisch (§ 618 BGB):

- Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht gegenüber anvertrauten Mitarbeitern und Sachen
- Verkehrssicherungspflicht

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 38

Unternehmerpflichten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 618 BGB

§§ 3, 4 ArbSchG

Der Unternehmer ist unmittelbar rechtlich verantwortlich für

- die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie
- die menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

§ 21 SGB VII

§ 2 ff. UVV VA1

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 39

Unternehmerpflichten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Aufgabe
+
Befugnis
+
Ressourcen
=
Verantwortung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 40

Unternehmerverantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Organisation → Entscheidungen zur Sicherheitspolitik, Führungsmaßnahmen zur Sicherheit

Auswahl → Auswahl der leitenden Mitarbeiter

Aufsicht → Aufsicht und Kontrollen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 41

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Unternehmer
- Direktionsrecht -

verantwortlich

Beschäftigte

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 42

Führungskräfteverantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Organisation → Maßnahmen zur Sicherheitsorganisation
Einrichtungen zur Sicherheit
Anweisungen zur Sicherheit

Auswahl → Auswahl der Vorgesetzten / Mitarbeiter

Aufsicht → Aufsicht und Kontrollen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 43

Führungsverantwortung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Wer seiner Verantwortung im vollen Umfang nachkommt, handelt verantwortungsbewusst, d.h.:

- Organisieren
- Einsetzen, Anweisen und Unterweisen
- Kontrollieren und Motivieren
- Melden von Problemen die außerhalb der eigenen Kompetenzen und Ressourcen liegen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 44

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Unternehmer
- Direktionsrecht -

Führungskraft
- weisungsbefugt -

verantwortlich ↓

Beschäftigte

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 45

SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...

Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 46

Mitarbeiterpflichten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 611 BGB

§§ 15, 16 ArbSchG

Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

§ 21 SGB VII

§ 15 ff. UVV A1

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 47

SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

...

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 48

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Beteiligte am Arbeitsschutz

Unternehmer
- Direktionsrecht -
Führungskraft
- weisungsbefugt -
 ↓ verantwortlich ↑
Beschäftigte
 ↑ zur Mitarbeit verpflichtet ↓

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

49

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ASiG §1

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

50

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Betriebsarzt und Fachkraft

ASiG (1973)

§ 3 Aufgaben des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die FaSi hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

51

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Beteiligte am Arbeitsschutz

**FaSi/
Betriebsarzt** → beratend → **Unternehmer**
- Direktionsrecht -
Führungskraft
- weisungsbefugt -
 ↓ verantwortlich ↑
Beschäftigte
 ↑ zur Mitarbeit verpflichtet ↓

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

52

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Betriebs- / Personalrat

Überwachung

z.B. der „zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs“ geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.

Mitbestimmung

z.B. bei der Bestellung von BA, FaSi und SiBe

Beteiligungs- und Informationsrechte

z.B. Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschuss

Mitwirkung

z.B. bei Betriebsvereinbarungen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

53

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Beteiligte am Arbeitsschutz

**FaSi/
Betriebsarzt** → beratend → **Unternehmer**
- Direktionsrecht -
Führungskraft
- weisungsbefugt -
 ↓ verantwortlich ↑
Beschäftigte ↔ **Betriebsrat/
Personalrat**

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013

54

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

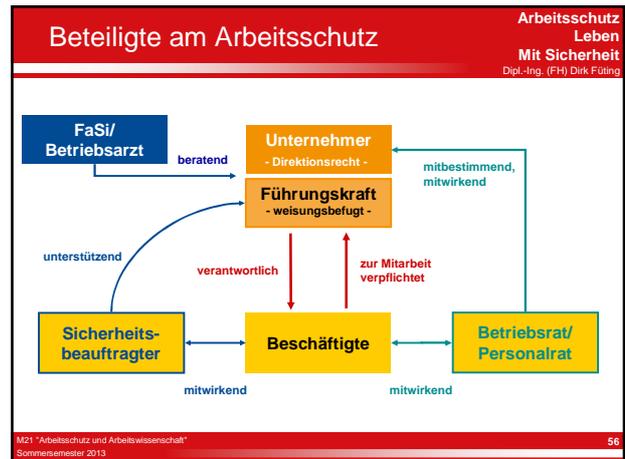
Sicherheitsbeauftragte

SGB VII § 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 **55**



**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ASiG §11

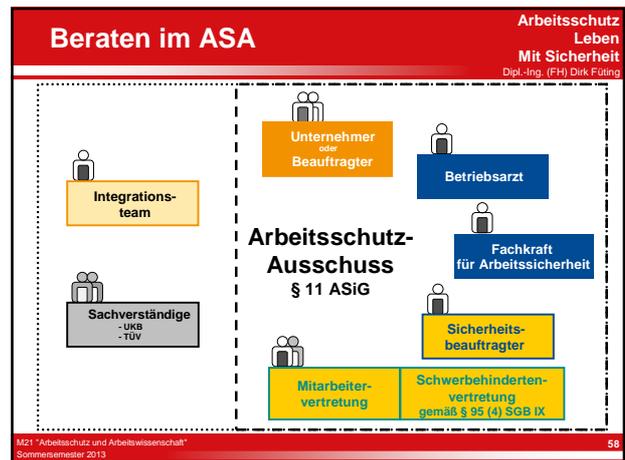
§ 11 Arbeitsschutzausschuß

(1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden; ...

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 **57**



**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Arbeitsschutzausschuß I

Die Aufgaben des ASA sind:

- Beraten von Einzelproblemen zu Fragen der **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**
- Erörtern der Ergebnisse von **Betriebsbegehungen**
- Aufspüren der **Unfall- und BK-Ursachen** sowie **Problemlösungen** für deren Vermeidung
- **Stellungnahme** zu Initiativen des Personal- / Betriebsrates
- **Auswerten** von Erkenntnissen der Unfallforschung und deren Umsetzung
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 **59**

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Arbeitsschutzausschuß II

...

- **Vorschlagen** organisatorischer und sachlicher Regelungen über sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- **Stellungnahmen** zu geplanten Neu- und Umbauten, Arbeitsplatzver- und Arbeitsablaufänderungen sowie Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen
- Festlegen von **Schwerpunkten** für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt und deren Umsetzung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 **60**

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien**
Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **10.04.2013**.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2013 61